



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., geb. xx.xx.19xx, D-E., S-Gasse, vom 23. März 2009, vertreten durch G.L., Steuerberater, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23, vom 25. Februar 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidsspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw. war von 1. Jänner 2007 bis 1x.xxxx.19xx als Chefredakteur bei der G-GmbH tätig, über deren Vermögen mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 2x.xxxx.2xxx das Konkursverfahren eröffnet wurde. Diese Gesellschaft wurde mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 24.9.2010 wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG von Amts wegen im Firmenbuch gelöscht.

Den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreitigkeiten bildet die Frage, in welchem Ausmaß der Bw. für das Jahr 2007 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus seiner Tätigkeit bei der G-GmbH sowie aus nachfolgenden Bezügen, welche infolge der Insolvenz der G-GmbH aufgrund von § 1 Abs 2 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) ausbezahlt wurden. In Zusammenhang mit den aufgrund von § 1 Abs 2 IESG ausbezahlten Entgelten beantragte der

Bw. die Berücksichtigung von Verfahrenskosten. Dem Bw. erwuchsen im Jahre 2008 aus der Inanspruchnahme eines rechtlichen Vertreters Verfahrenskosten im Bruttobetrag von € 5.647,54, von der "IEF Service GmbH", vormals "IAF-Service GmbH" wurden dem Bw. mit Teilbescheid vom 8. Juli 2008 Verfahrenskosten in Höhe von € 2.506,-- ersetzt. Der Ersatz dieser Verfahrenskosten sei nach der von "IEF Service GmbH" erteilten Auskunft im Lohnzettel des Jahres 2008 erfasst worden.

Im Zuge der Veranlagung des Bw. zur Einkommensteuer 2007 wurden die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund der Tätigkeit des Bw. bei der G-GmbH mit € 16.428,45 ermittelt und mit Bescheid vom 30. Juli 2008 die Einkommensteuer in Höhe von € 2.045,64 festgesetzt.

Infolge des Einlangens eines weiteren Lohnzettels der "IAF Service GmbH" aufgrund von Bezügen, welche gemäß § 1 Abs 2 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) ausbezahlt wurden, wurde das Verfahren von Amts wegen gemäß § 303 Abs 4 BAO wiederaufgenommen und mit 25. Februar 2009 ein neuer Einkommensteuerbescheid 2007 erlassen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wurden dabei wie folgt ermittelt:

Bezeichnung:	Betrag:
G-GmbH (lt. Lohnzettel):	16.428,45
IAF Service GmbH (lt. korrigierten Lohnzettel):	27.379,48
Pauschbetrag für Werbungskosten:	- 132,00
Einkünfte nicht selbständiger Arbeit:	43.675,93
festgesetzte Einkommensteuer:	4.464,96

Gegen den im Zuge der amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens erlassenen Einkommensteuerbescheid 2007 wurde mit Eingabe vom 23. März 2009 fristgerecht berufen und eine abermalige Überprüfung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2007 beantragt. Begründend wurde ausgeführt, der Bw. habe von der G-GmbH in den Monaten Jänner bis März 2007 lediglich Gehaltszahlungen im Bruttobetrag von € 12.486,-- (d.s. 3 x 4.162,--) erhalten, die im Steuerbescheid berücksichtigten Bruttobezüge iHv € 19.700,13 erweisen sich daher als unrichtig. Weitere Gehaltszahlungen seien aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers nicht geleistet worden. Der beigefügte Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld enthalte weiters Bezüge für den Zeitraum 1. April bis 22. Mai 2007, weswegen sich aus der Sicht des Bw. eine doppelte Versteuerung ergebe. Es werde daher um eine abermalige Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen gebeten.

Der Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 8. April 2009 stattgegeben und die von der G-GmbH bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2007 entsprechend den Berufungsausführungen mit € 12.486,-- (brutto) bzw. € 10.412,40 (netto) ermittelt. Die von der "IAF Service GmbH" für das Jahr 2007 bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wurden unverändert mit € 40.053,88 (brutto) bzw. € 27.379,48 (netto) berücksichtigt.

Mit Eingabe vom 8. Mai 2009 beantragte der Bw. die Vorlage der Berufung zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Grund des Vorlageantrages sei, dass aus der Sicht des Bw. die dem Finanzamt gemeldeten Bezüge der "IAF Service GmbH" für das Jahr 2007 nicht mit den im Steuerbescheid angeführten Besteuerungsgrundlagen korrespondieren. Es werde daher um einen erneuten Abgleich der Daten aus dem Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld mit den in den Steuerbescheid eingeflossenen Besteuerungsgrundlagen gebeten.

Mit Eingabe vom 21. August 2009 reichte der Bw. die ihm zugegangenen Bescheide der "IAF Service GmbH" vom 20. Juni 2008 sowie vom 8. Juli 2008 nach und beantragte weiters die Berücksichtigung von Verfahrenskosten. Insbesondere seien dem Bw. Verfahrenskosten in Höhe von € 5.647,54 (brutto) erwachsen. Vom Finanzamt in diesem Zusammenhang angestellte Ermittlungen haben ergeben, dass dem Bw. hinsichtlich der ihm erwachsenen Verfahrenskosten im Jahre 2008 ein Betrag in Höhe von € 2.506,-- ersetzt worden sei. Diese Zahlungen der "IAF Service GmbH" seien im Lohnzettel für das Jahr 2008 enthalten.

Nach dem mit Eingabe vom 21. August 2009 vorgelegten Teilbescheid vom 20. Juni 2008 der "IAF Service GmbH" seien dem Bw. aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Konkursforderungen iHv € 30.666,00 zuerkannt worden. Der Entschädigungsbetrag iHv € 30.666,-- sei wie folgt ermittelt worden:

Anspruch:	von:	bis:	Betrag:
laufendes Entgelt	01.04.2007	30.04.2007	3.054,00
laufendes Entgelt	01.05.2007	22.05.2007	2.240,00
Umsiedlungskostenzuschuss	01.02.2001	28.02.2001	528,00
Provision	01.02.2007	22.05.2007	3.300,00
Urlaubszuschuss	01.01.2007	30.09.2007	2.280,00
Weihnachtsremuneration	01.01.2007	30.09.2007	2.280,00
Kündigungsentschädigung	23.05.2007	31.05.2007	815,00
Kündigungsentschädigung	01.06.2007	30.06.2007	3.054,00
Kündigungsentschädigung	01.07.2007	31.07.2007	3.054,00
Kündigungsentschädigung	01.08.2007	31.08.2007	3.054,00
Kündigungsentschädigung	01.09.2007	30.09.2007	3.054,00
Urlaubsersatzleistung		20 Werkstage	2.755,00
Zinsen			1.198,00
SUMME:			30.666,00

Infolge der Erlassung des Teilbescheides der "IAF Service GmbH" vom 20. Juni 2008, wo dem Bw. ein Entschädigungsbetrag iHv € 30.666,-- aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zuerkannt wurde, übermittelte die "IAF Service GmbH" mit 20. Oktober 2009 dem Finanzamt einen korrigierten Lohnzettel, demzufolge dem Bw. für das Jahr 2007 Entgelte aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds in Höhe von € 40.678,27 (brutto) bzw. € 27.878,98 (netto) zugeflossen seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen nach Abs 1 Z 2 lit e leg.cit. Insolvenz-Ausfallgelder, die durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds ausgezahlt werden.

Gemäß § 19 Abs 1 EStG 1988 sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, sowie Nachzahlungen im Insolvenzverfahren gelten in dem Kalenderjahr als zugeflossen, für das der Anspruch besteht. Bezüge gemäß § 79 Abs 2 gelten als im Vorjahr zugeflossen. Die Lohnsteuer ist im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung einzubehalten. Für das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Lohnzettel gemäß § 84 an das Finanzamt zu übermitteln. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

Nach § 19 Abs 2 EStG sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Abs 1 zweiter Satz. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

Bezüge der Arbeitnehmer nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBI 324/1977 sind Arbeitslohn (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, EStG 1988, § 25 Rz 4).

Die zeitliche Zuordnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfolgt nach § 19 EStG in der für den Berufungszeitraum geltenden Fassung. Gemäß § 19 Abs 1 EStG sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Nachzahlungen im Insolvenzverfahren gelten hingegen in dem Kalenderjahr als zugeflossen, für das der Anspruch besteht (vgl. AbgÄG 2005, BGBI I 2005/161).

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG) wurden Nachzahlungen im Insolvenzverfahren in den Kreis jener Einnahmen aufgenommen, für die das Zuflussprinzip nicht gilt (vgl. Hofstätter/Reichel, a.a.O. § 19 Rz 3.2, S. 12). Für Konkurse, die nach dem 31.12.2005 eröffnet wurden, gilt nach § 19 Abs 1 Satz 3 iVm § 124b Z 130 idF AbgÄG 2005, dass das Insolvenz-Ausfallgeld in dem Jahr als zugeflossen gilt, für das der Anspruch besteht (vgl. Doralt, a.a.O., § 19 Tz 30, S. 27).

Die vom Bw. beantragten Verfahrenskosten in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines rechtlichen Vertreters im Bruttbetrag von € 5.647,54 sind dem Bw. erst 2008 erwachsen

und daher erst für das Jahr 2008 zu berücksichtigen. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass dem Bw. seitens der "IAF Service GmbH" von den Verfahrenskosten ein Betrag in Höhe von € 2.506,-- ersetzt wurden. Die ersetzen Verfahrenskosten wurden nach der Auskunft von der "IAF Service GmbH" erteilten Auskunft im Lohnzettel für das Jahr 2008 berücksichtigt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen aus Rechtsanwaltskosten sind erst für das Jahr 2008 zu berücksichtigen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für das Jahr 2007 werden wie folgt ermittelt:

Bezeichnung:	Betrag:
G-GmbH:	10.412,40 €
IAF Service GmbH (lt. korrigierten LZ):	27.878,98 €
Pauschbetrag für Werbungskosten:	- 132,00 €
Einkünfte nicht selbständiger Arbeit:	38.159,38 €

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 24. November 2010